

## 2. Ertrag der Zölle und Verbrauchssteuern.

### Vorbemerkungen.

Durch Artikel 35 der Verfassung des Deutschen Reichs ist die Gesetzgebung über die nachstehend unter A. bis G. verzeichneten Abgaben auf das Reich übertragen, doch ist die Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres in Bayern, Württemberg und Baden, und die Besteuerung des inländischen Bieres in Elsaß-Lothringen (vergl. Ges. vom 25. Juni 1873 — R.-G.-Bl. S. 161) der Landesgesetzgebung vorbehalten geblieben. Der Ertrag dieser Abgaben, soweit dieselben der Reichsgesetzgebung unterliegen, fließt nach Art. 38 der Reichsverfassung, nach Abzug der Steuervergütungen, Ermäßigungen und Rückerstattungen, sowie der Erhebungs- und Verwaltungskosten, in die Reichskasse. Die Erhebungs- und Verwaltungskosten bestehen bei den Zöllen in den Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind (vom 1. April 1882 ab sind die durch B.-R.-V. vom 30. Juni 1882, §. 311 der Prot., genehmigten Vorschriften für Vergütung der Zollverwaltungskosten maßgebend), bei der Salzsteuer in denjenigen, welche zur Befolgung der mit Erhebung und Kontrollirung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten angewendet werden (die Vorschriften über die entsprechende Vergütung sind vom 1. April 1882 ab durch B.-R.-V. vom 30. Juni 1882, §. 312 der Prot., geregelt), sonst in festen Vergütungen, welche betragen: bei der Rübenzuckersteuer 4 % des erhobenen Bruttosteuerbetrags, bei der Tabaksteuer 20 Pf. für jeden vollen Ar der mit Tabak beplanten Flächen und 2 % der Bruttosteuer-einnahme (B.-R.-V. vom 4. Dezember 1884 — Preuß. Centr.-Bl. 1885, S. 18), bei der Branntwein- und Brausteuer 15 % der Bruttoeinnahme. — Die außerhalb der Zollgrenze liegenden Reichsgebiete zahlen statt der Zölle und Verbrauchssteuern ein Aversum in die Reichskasse. — Die Einnahme aus der Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres in Bayern, Württemberg und Baden, sowie der Ertrag der Biersteuer in Elsaß-Lothringen gelangt nicht in die Reichskasse, sondern verbleibt den genannten Staaten, welche dagegen an den in die Reichskasse fließenden betreffenden Steuereinnahmen nicht theilnehmen bezw. entsprechend höhere Matrifularbeiträge entrichten. — Derjenige Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer, welcher die Summe von 130 Millionen Mark in einem Jahre übersteigt, wird seit dem 1. April 1880 den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrifularbeiträgen herangezogen werden, überwiesen (Ges. v. 15. Juli 1879 §. 8 — R.-G.-Bl. S. 211). — Bei den folgenden Uebersichten sind die Erhebungs- und Verwaltungskosten nur in Tab. A. (Sp. 5) abgesetzt worden, im übrigen unberücksichtigt geblieben. Aus diesem Grunde und weil nachstehend auch die Kredite außer Acht gelassen sind, stimmen die Einnahmen mit den in Uebersicht 1 (S. 174/75) nachgewiesenen nicht überein.

Bei Benutzung der Uebersichten A. und B. ist wohl zu beachten, daß im Laufe der Zeit die Zollsätze vielfach geändert, die Durchgangsabgaben insbesondere am 1. März 1861 beseitigt, die Ausfuhrzölle am 1. März

1861 wesentlich beschränkt und am 1. Juli 1865 mit einer Ausnahme (Lumpen), am 1. Oktober 1873 gänzlich aufgehoben wurden. Auch die in den folgenden Uebersichten C. bis G. verzeichneten Einnahmen sind vielfach durch Aenderungen in der Steuergesetzgebung beeinflusst worden. Ausführlichere Mittheilungen über die bis Ende des Jahres 1886 eingetretenen Aenderungen bezw. die steuergesetzlichen Bestimmungen finden sich im Jahrgang 1886 dieses Jahrbuchs S. 201 und 202, ferner S. 208 bis 213. Im Jahre 1887 sind die Zolleinnahmen nicht unwesentlich beeinflusst worden durch die Zollerhöhungen, welche mit Gesetz vom 21. Dezember 1887 (R.-G.-Bl. S. 533) eingeführt wurden, und von welchen diejenigen auf Weizen, Roggen, Hafer, Gerste, Mais und Dari, Malz und Mühlenfabrikate aus Getreide schon am 26. November 1887 in Wirksamkeit traten.

**Zur Uebersicht A.** Für die Jahre 1834 bis 1858 sind die gemeinsamen Zugänge (Nachsteuer, Regifter-Defekte, Freischreibungen u. s. w.) und Abgänge (Regifter-Vergütungen, Vergütungen für exportirte Gegenstände u. s. w.) nur in Spalte 4 berücksichtigt. Für die Jahre 1866 bis 1873 sind die in Spalte 3 aufgeführten Ausgangsabgaben aus den Kommerzial-übersichten berechnet worden. Unter Netto-Einnahme (Spalte 5) ist zu verstehen: Die Brutto-Einnahme (Spalte 4) vermindert um die Verwaltungskosten und das Präcipium, welches bis zum Jahre 1858 als Aequivalent Preußens für die unter dem Transit-zoll mitbegriffenen Wasserzölle und Schifffahrts-abgaben auf der Oder, Weichsel, Memel zc. besonders aufgeführt ist.

**Zur Uebersicht B.** Ueber die Zollsätze für die hier aufgeführten Artikel, sowie die Aenderungen derselben vom 1. Januar 1836 bis Ende 1886 vergl. Stat. Jahrbuch für 1886, S. 202 und 203. Unter Bezugnahme hierauf wird nur folgendes bemerkt:

Zu Nr. 1. Kaffee und Kaffeesurrogate (Sp. 2—4). Nicht hierunter begriffen sind die Zollerträge aus gebranntem Kaffee, da dieser Artikel bis zum Jahre 1880 mit anderen Verzehrungsgegenständen zusammen in einer Position geführt wurde.

Zu Nr. 10. Getreide u. s. w. (Sp. 29—31). Zollsätze vom 26. November 1887 ab: Weizen und Roggen 5 *M.*, Hafer 4 *M.*, Gerste 2,25 *M.*, Mais und Dari 2 *M.*, Malz 4 *M.* für je 100 kg.

Zu Nr. 11. Roheisen (Sp. 32—34). Bis 1. Juli 1865 ist hierunter verstanden: Roheisen aller Art, altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag; von da ab bis 1. Juni 1879: Roheisen aller Art und altes Brucheisen; von da ab: Roheisen aller Art, Brucheisen und Abfälle aller Art von Eisen mit Ausnahme von Hammerschlag, Eisenfeilspänen und Abfällen von verzinnem oder verzinktem Eisenblech.

Zu Nr. 13. Baumwollengarn (Sp. 38—40). Bis 1. Juli 1865 einschließlich der Baumwollwatzen.